



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium NRW . 40190 Düsseldorf

Per E-Mail:Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlinnachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Telefon (0211) 4972 - [REDACTED]

Fax (0211) 4972 [REDACTED]

S 2400 - 48 - V B 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Angesammlter gesetzlicher Änderungsbedarf im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Datum: 05.01.2006

Ihr Schreiben vom 29.11.2005 IV C 1 – S 2000 – 192/05
Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein
vom 20.12.2005 VI 313 – S 1901 – 073 /VI 313 – S 2400 - 143

Ich habe zu den Vorschlägen folgende Hinweise:

Umdruck-Nr. 1:

Zu Nr. 1:

Die Formulierung des neuen Satzes 4 in § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG ist nur mit Hilfe der Gesetzesbegründung verständlich. Der Begriff „künstliche Dividende“ ist unklar (vgl. die vom Bankenverband vorgetragene Lösung, BMF vom 29.08.2005 IV C 1 – S 2400 – 15/05). Den von Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Zusatz halte ich für sinnvoll.

Zu Nr. 3 c) bb):

In § 44 Abs. 5 Satz 2 werden die Nr. 1 und 2 entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag der Bankenverbände ergänzt. Gegenüber dem Bankenvorschlag ist aber eine Änderung der Nr. 3 nicht vorgesehen. Ich bitte zu prüfen, ob nicht auch die Nr. 3 ergänzt werden muss.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Fax (0211) 4972 [REDACTED]

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn

Linien U74 bis U79

Haltestelle:

Heinrich-Heine-Allee

Der Vorschlag von Schleswig-Holstein, den Begriff „erstmalige Veräußerung“ zu vermeiden, wird begrüßt.

Im Übrigen sind die beabsichtigten Regelungen ausreichend.

Umdruck-Nr. 2:

Der Änderungsvorschlag wird befürwortet.

Umdruck-Nr. 3:

Der Entwurf entspricht dem Erörterungsergebnis zu TOP 9 der ESt II/05. Gleichwohl bitte ich, eine neutrale Formulierung (Unternehmen statt Versicherungsunternehmen) zu wählen. Zwar war der v.g. Beschluss ausdrücklich auf die Lebensversicherungsunternehmen bezogen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass auch andere Unternehmen (z.B. Warengenossenschaften, BMF vom 16.12.2002, BStBl. 2002 I, 1396) Erträge aus Kapitalanlagen auszahlen, die mit Einlagen bei Kreditinstituten vergleichbar sind. Die von mir vorgeschlagene Formulierung würde alle denkbaren Fälle mit abdecken.

Entsprechend der Aussage im BMF-Schreiben vom 28.04.2005 (BStBl. 2005 I, 669) sollte die Vorschrift als klarstellende Regelung rückwirkend für alle nach dem 31.12.2005 abgeschlossenen Verträge anzuwenden sein.

Umdruck-Nr. 4:

Der Änderungsvorschlag wird befürwortet.

Umdruck-Nr. 5:

Der Änderungsvorschlag wird befürwortet.

Umdruck-Nr. 6:

Der Änderungsvorschlag wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings stellt sich die Frage, wie dieses Prüfungsrecht in der Praxis umgesetzt werden kann, zumal es nach den Erfahrungen der im

Bankenbereich eingesetzten Betriebsprüfer meines Geschäftsbereichs derzeit schon allein daran mangelt, die zutreffende Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer bzw. des Zinsabschlags prüfen zu können.

Unter TOP 5 der ESt V/05 wurde die Frage erörtert, ob es genüge, wenn die Kreditinstitute die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG nur auf ausdrückliche Anforderung des Kunden versenden. Die überwältigende Mehrheit der Länder war der Auffassung, dass dies nicht ausreicht. Mit Schreiben vom 12.10.2005 S 2252a – 1 – V B 2 habe ich darum gebeten, den Verbänden das Besprechungsergebnis in einem klarstellenden BMF-Schreiben mitzuteilen. Ich rege an, nunmehr auch die Möglichkeit für eine gesetzliche Klarstellung insoweit zu prüfen.

Umdruck-Nr. 7:

Der Änderungsvorschlag wird befürwortet.

Umdruck-Nr. 8:

Der Änderungsvorschlag wird aus Praktikabilitätsgründen befürwortet.

Im Auftrag
[REDACTED]

